

Nr. 48/2015
ausgegeben am: 18.12.2015

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Widmung der Straße „Hinter den Gärten“	197
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke an Weihnachten 2015	197
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen aus der Sitzung vom 10.12.2015	197
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Widmung der Stichstraße zur Birkenstraße ab Haus-Nr. 26b in westliche Richtung bis Wendehammer	197
Öffentliche Bekanntmachung Widmung der Kirchbergstraße	198
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 16.12.2015	199
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Widmung der Hartmannstraße von Wortherbruchstraße bis Wendehammer	199
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke an Neujahr	200
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Widmung der Straßen Zirkelweg und Linnenkamp	200
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen VIII. Nachtrag vom 14.12.2015 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005	201
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Widmung der Straßen Lange Eck, Mühlenstück, Unter dem Hofe	201
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bebauungsplan Nr. 5/15 (668) Städtebauliche Entwicklung St. Marienviertel Verfahren nach § 13 a BauGB hier: Beschluss zur Einleitung des Verfahrens	202
Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen I. Nachtrag vom 14. Dezember 2015 zur Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen und das Eduard-Müller-Krematorium (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.02.2015.	202

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

XII. Nachtrag vom 14.12.2015 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011

203

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

XVII. Nachtrag vom 14.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992

203

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

XIII. Nachtrag vom 14. Dezember 2015 zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH

203

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Geänderte Leerungstermine bei der Altpapiertonne ab 02.01.2016

204

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Allgemeinverfügung über ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen für den Zeitraum von Mittwoch, den 23.12.2015, 18.00 Uhr bis Donnerstag, den 24.12.2015, 03.00 Uhr

207

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen

Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Hagen vom 14.12.2015

208

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Widmung der Straße „Hinter den Gärten“

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 02.12.15 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) die Widmung der Straße

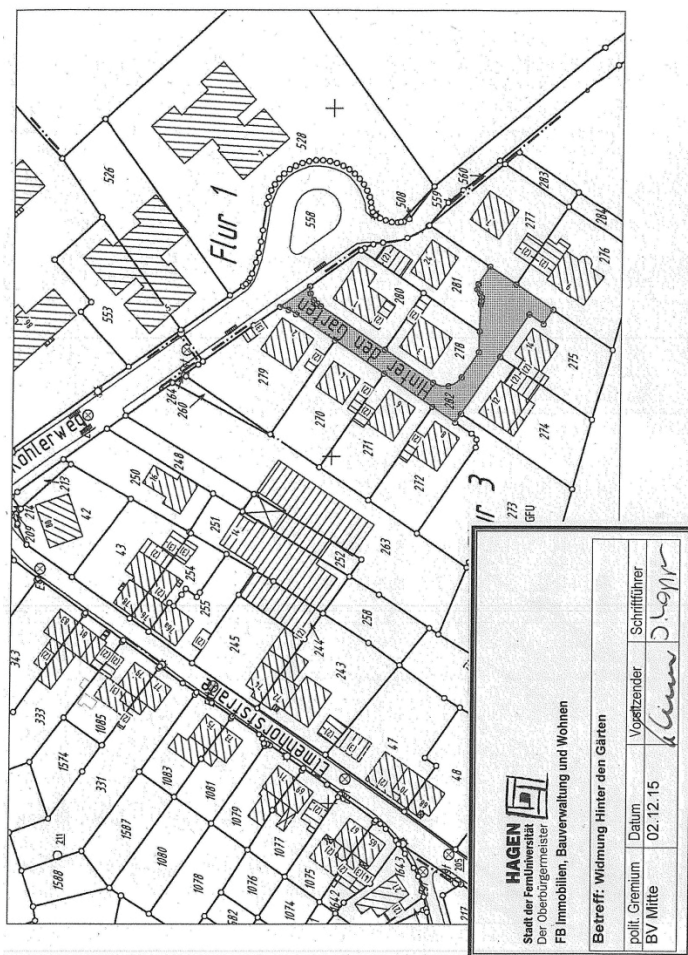
Hinter den Gärten

beschlossen.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Delstern, Flur 3, Flurstück 282. Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstr. 11, Zimmer B.434,) während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigelegten Widmungsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV NW 2012 S. 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 14.12.2015 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke an Weihnachten 2015

Wegen der Weihnachtsfeiertage verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

- Die Abfuhr von Montag, 21.12. wird vorgezogen auf Samstag, 19.12.
- Die Abfuhr von Dienstag, 22.12. wird vorgezogen auf Montag, 21.12.
- Die Abfuhr von Mittwoch, 23.12. wird vorgezogen auf Dienstag, 22.12.
- Die Abfuhr von Donnerstag, 24.12. wird vorgezogen auf Mittwoch, 23.12.
- Die Abfuhr von Freitag, 25.12. wird vorgezogen auf Donnerstag, 24.12.2015

Hagen, 10.12.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 10.12.2015 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 21.12.2015 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt.

Hagen, 17.12.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Widmung der Stichstraße zur Birkenstraße ab Haus-Nr. 26b in westliche Richtung bis Wendehammer

Die Bezirksvertretung Nord hat in ihrer Sitzung am 02.12.15 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) die Widmung der

Stichstraße zur Birkenstraße

ab Haus-Nr. 26b in westliche Richtung bis Wendehammer

beschlossen.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Boele, Flur 13, Flurstücke 843 tlw., 786, 802, 830, 834 und 799. Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstr. 11, Zimmer B.434,) während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

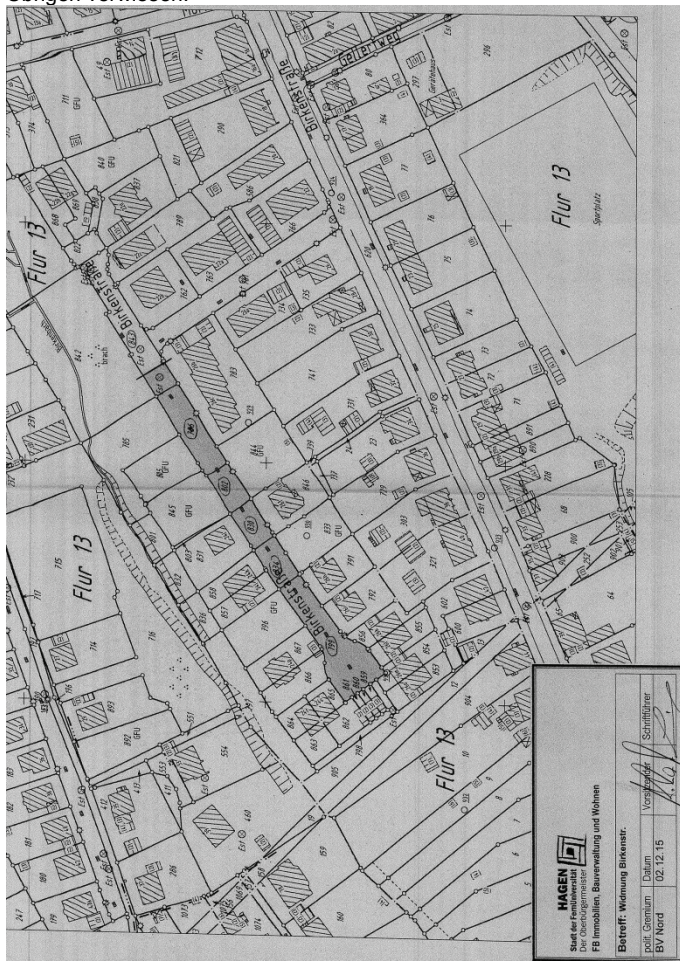
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Widmungsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NW 2012 S. 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten veräußert werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 14.12.2015 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Widmung der Kirchbergstraße

Die Bezirksvertretung Nord hat in ihrer Sitzung am 02.12.15 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) die Widmung der

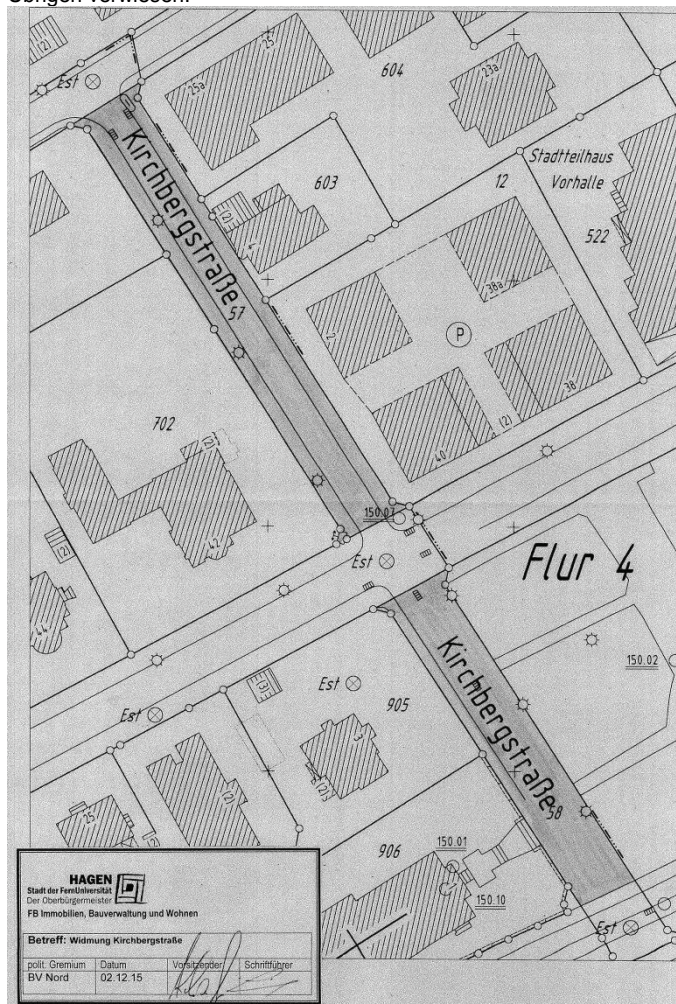
Kirchbergstraße

beschlossen.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Vorhalle, Flur 3, Flurstücke 57 und Teil aus 58. Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstr. 11, Zimmer B.434,) während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigefügten Widmungsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NW 2012 S. 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 14.12.2015 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 16.12.2015

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I, S. 1834) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732/SGV. NRW. 611) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 10.12.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden für das Jahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 750 v.H. |

2. Gewerbesteuer nach Ertrag 520 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Hagen vom 16.12.2015 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 16.12.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Widmung der Hartmannstraße von Wortherbruchstraße bis Wendehammer

Die Bezirksvertretung Nord hat in ihrer Sitzung am 02.12.15 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) die Widmung der

Hartmannstraße

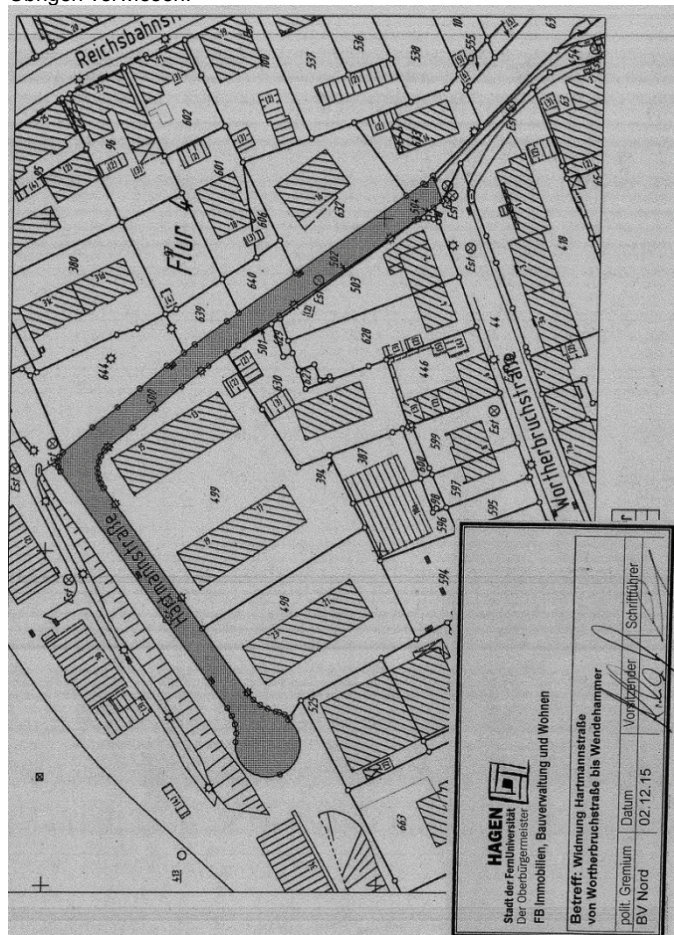
von Wortherbruchstraße bis Wendehammer

beschlossen.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Vorhalle, Flur 4, Flurstück 500. Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstr. 11, Zimmer B.434,) während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigelegten Widmungsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NW 2012 S. 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 14.12.2015 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll, Altpapier und Wertstoffen und der Abholung der Gelben Säcke an Neujahr

Wegen des Feiertages am 01.01.2016 (Neujahr) verschieben sich die Restmüllabfuhr, die Leerung der Altpapier- und Wertstofftonnen und die Abholung der Gelben Säcke wie folgt:

- von Freitag, 01. Januar 2016 auf Samstag, 02. Januar 2016
Hagen, 17.12.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Widmung der Straßen Zirkelweg und Linnenkamp

Die Bezirksvertretung Nord hat in ihrer Sitzung am 02.12.15 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) die Widmung der Straßen

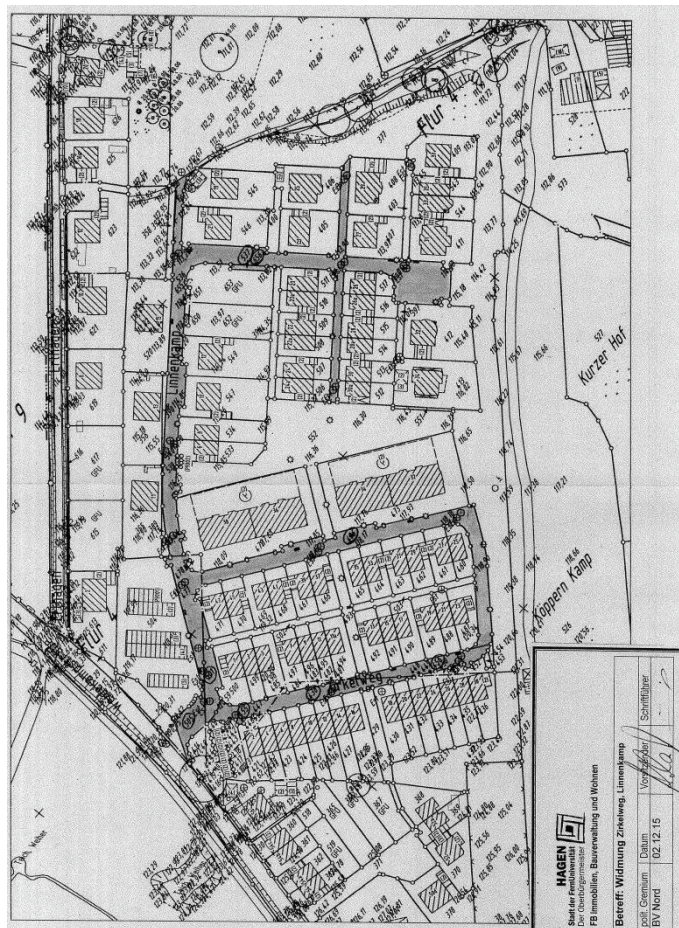
Zirkelweg und Linnenkamp

beschlossen.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Fley, Flur 4, Flurstücke 505 tlw., 501, 455, 438, 456, 486, 656, 537. Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstr. 11, Zimmer B.434,) während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigelegten Widmungsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NW 2012 S. 548), einzureichen. Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtsgeberin oder dem Vollmachtsgeber zugerechnet werden.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg.

Hagen, 14.12.2015 STADT HAGEN als Straßenbaubehörde
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

VIII. Nachtrag vom 14.12.2015 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgenden VIII. Nachtrag zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Die Gebühr zu Tarifstelle 13a – erster Spiegelstrich – wird auf 25,00 Euro geändert.

Artikel II

Dieser VIII. Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der vorstehende VIII. Nachtrag vom 14.12.2015 zum Tarif vom 21.12.2005 zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Stadt Hagen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.12.2005 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 14.12.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Widmung der Straßen

Lange Eck, Mühlenstück, Unter dem Hofe

Die Bezirksvertretung Hohenlimburg hat in ihrer Sitzung am 18.11.2015 gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) die Widmung der Straßen

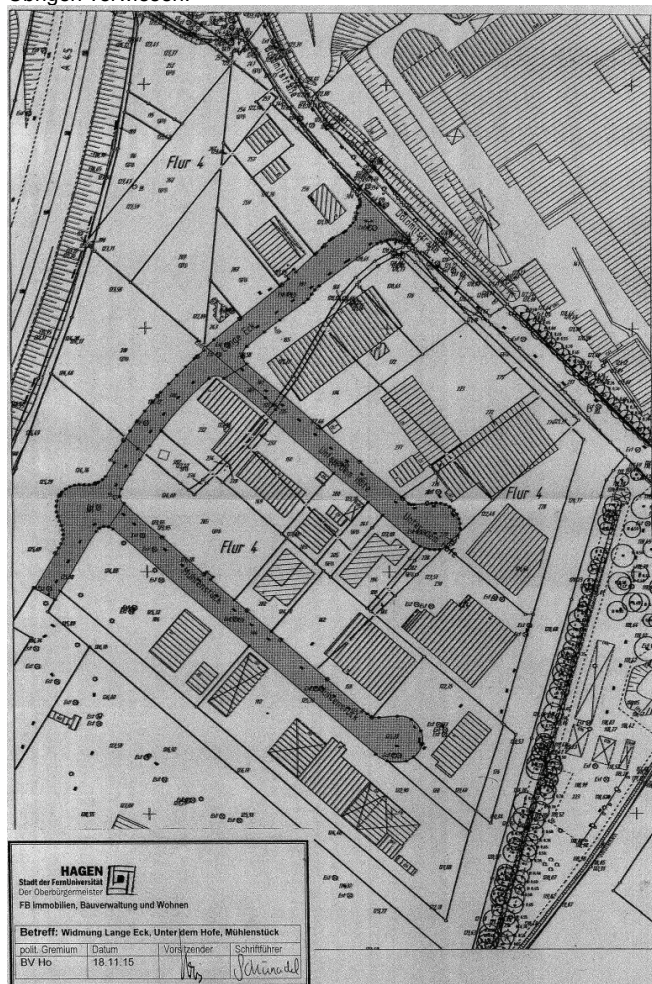
Lange Eck, Mühlenstück, Unter dem Hofe

beschlossen.

Die Verkehrsfläche umfasst das Grundstück Gemarkung Herbeck, Flur 4, Flurstücke 301, 302, 309, 235, 282, 308 und 306. Durch die Widmung erhält die Fläche die Eigenschaft einer Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NW und wird der Straßengruppe nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW (Anliegerstraße) zugeordnet.

Der dem Beschluss zugrundeliegende Lageplan kann beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Fachbereich Bauverwaltung und Wohnen (Rathaus I, Rathausstr. 11, Zimmer B.434,) während der Sprechzeiten (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und donnerstags von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf den dieser Bekanntmachung beigelegten Widmungsplan wird im Übrigen verwiesen.



Die Widmung wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe wird der auf diese Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Belehrung über den Rechtsbehelf:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**XII. Nachtrag vom 14.12.2015 zur Satzung über die
Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen**

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) - vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgenden XII. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite für die Reinigung der Straße ohne Winterdienstleistung bei

Wohnstraßen (W)	3,44 Euro
innerörtlichen Straßen (I)	3,02 Euro
überörtlichen Straßen (U)	2,60 Euro.“

§ 6 Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Grundstücksseite in

Winterdienststufe A	3,27 Euro
Winterdienststufe B	1,42 Euro
Winterdienststufe C	0,18 Euro“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der vorstehende XII. Nachtrag vom 14.12.2015 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hagen (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.07.2011 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 14.12.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**XVII. Nachtrag vom 14.12.2015 zur Gebührensatzung für die
Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 1, 2, 4

und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgenden XVII. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„a) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Rollbehälter mit einem Fassungsvermögen von:

60 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	213,36 €
80 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	284,64 €
120 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	426,72 €
240 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	853,44 €
770 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	1.917,12 €
1100 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	2.738,88 €

b) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Unterflur-systems mit einem Fassungsvermögen von:

2000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	4.979,76 €
3000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	7.469,52 €
4000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	9.959,52 €
5000 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	12.449,28 €

c) Als Jahresgebühr werden erhoben für die Behälter des Halbunter-flur-systems mit einem Fassungsvermögen von:

2700 l bei wöchentlich einmaliger Leerung =	6.722,64 €“
---	-------------

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der vorstehende XVII. Nachtrag vom 14.12.2015 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Hagen vom 23. Dezember 1992 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 14.12.2015 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

**XIII. Nachtrag vom 14. Dezember 2015 zur
Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen
Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen“ in der Fassung vom 16. Juli 2011 in Verbindung mit §§ 7, 76 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015, der §§ 2, 4, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015, sowie der §§ 51, 53, 64, 65, 117 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133), in Kraft getreten am 16. März 2013, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR, in seiner Sitzung am 24. November 2015 folgenden XIII. Nachtrag zur Entwässerungsgebührensatzung für das Kommunalunternehmen Wirtschaftsbetrieb Hagen WBH vom 14. Dezember 2015 beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I

§ 6 -Gebührensätze der Benutzungsgebühr

„(1) Die Gebührensätze je cbm Schmutzwasser (§ 3 Abs. 1) betragen bei Benutzern

- a) zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes: 1,17 €,
b) zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige: 2,50 €.

(2) Die Gebührensätze je qm angeschlossener Grundstücksfläche (§ 4) betragen bei Benutzern

- a) zu § 2 Abs. 1 a)/ Genossen und Genossinnen des Ruhrverbandes: 0,93 €,
b) zu § 2 Abs. 1 b)/ übrige Gebührenpflichtige: 1,07 €.“

Artikel II

Der XIII. Nachtrag tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Der vorstehende XIII. Nachtrag vom 14. Dezember 2015 zur Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, vom 19. Dezember 2003 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 /SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 14.12.2015 *Thomas Grothe* *Hans-Joachim Bihs*
Vorstandssprecher Vorstand

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Geänderte Leerungstermine bei der Altpapiertonne ab 02.01.2016

Aufgrund einer Optimierung ergeben sich Änderungen bei den Leerungsterminen. Die neuen Leerungstage können Sie der folgenden Aufstellung entnehmen:

Straße	Straßenzusatz	neuer Leerungstag
Alemannenweg		2. Dienstag im Monat
Alter Hohlweg		2. Dienstag im Monat
Am Ahlberg		2. Mittwoch im Monat
Am Andreasberg		2. Mittwoch im Monat
Am Berghang		2. Dienstag im Monat
Am Birkenwäldchen		1. Dienstag im Monat
Am Dorfplatz		2. Dienstag im Monat
Am Fleyer Bach		1. Dienstag im Monat
Am Großen Feld		1. Freitag im Monat

Am Holderbusch		3. Dienstag im Monat
Am Kellerhofe		2. Dienstag im Monat
Am Kettelberg		2. Mittwoch im Monat
Am Lilienbaum		1. Dienstag im Monat
Am Postkopf		2. Mittwoch im Monat
Am Romberg		2. Donnerstag im Monat
Am Schemmannshof		3. Dienstag im Monat
Am Schützenhof		2. Mittwoch im Monat
Am Teich		3. Dienstag im Monat
Am Tempel		4. Montag im Monat
Amselgasse		3. Dienstag im Monat
An der Steigung		2. Dienstag im Monat
Angerpfad		1. Dienstag im Monat
Auf dem Blumenkampe		2. Dienstag im Monat
Auf dem Burhof		2. Dienstag im Monat
Auf dem Gellenkamp		2. Mittwoch im Monat
Auf dem Gelling		1. Dienstag im Monat
Auf dem Graskamp		4. Montag im Monat
Auf dem Hövel		2. Dienstag im Monat
Auf dem Pellerstück		2. Dienstag im Monat
Auf der Steinhard		2. Dienstag im Monat
Bachstraße	(oberhalb der Buscheyst.)	2. Freitag im Monat
Batheyer Straße		4. Montag im Monat
Berchumer Kirchplatz		2. Dienstag im Monat
Bergstraße	(Schulstr. bis Bergischer Ring)	2. Donnerstag im Monat
Bickenstück		4. Donnerstag im Monat
Böhmerstraße	(Frankfurter Str. bis Elfriedenhöhe)	2. Donnerstag im Monat
Bolohstraße		3. Dienstag im Monat
Bonsmannstraße		4. Montag im Monat
Brusebrinkstraße		1. Dienstag im Monat
Büddinghardt		1. Dienstag im Monat
Büddingstraße		1. Dienstag im Monat
Buscheystraße		2. Freitag im Monat
Christian-Rohlf's-Straße	(Buscheyst. bis Stadtgartenallee)	2. Freitag im Monat
Corbacher Straße		2. Mittwoch im Monat
Dammstraße		2. Mittwoch im Monat
Delsterner Straße		2. Dienstag im Monat
Delsterner Ufer		2. Dienstag im Monat
Diesterwegstraße	(ab Hausnr. 37)	1. Freitag im Monat
Dödterstraße		2. Donnerstag im Monat
Dömborgstraße		2. Freitag im Monat
Dreischengarten		2. Dienstag im Monat

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Eckenerstraße		1. Freitag im Monat
Eichenkampstraße		1. Dienstag im Monat
Eickertstraße		1. Freitag im Monat
Elbersstiege		1. Freitag im Monat
Elfriedenhöhe		2. Donnerstag im Monat
Elseyer Kirchplatz		2. Dienstag im Monat
Elseyer Straße		2. Dienstag im Monat
Emilienplatz		2. Donnerstag im Monat
Eppenhauser Straße	(Rembergstr. bis Feithstr.)	1. Freitag im Monat
Ergster Weg		2. Dienstag im Monat
Erlhagen		1. Dienstag im Monat
Esserstraße		2. Dienstag im Monat
Eugen-Richter-Straße	(Buscheyst. bis Rehstr.)	2. Freitag im Monat
Feithstraße	(Bredelle bis Hagener Str.)	3. Dienstag im Monat
Feithstraße	(Eppenhauser Str. bis Bredelle)	3. Dienstag im Monat
Feldmarkweg	(ab Hausnr. 20)	1. Dienstag im Monat
Feldmarkweg	(bis Hausnr. 19)	1. Dienstag im Monat
Frankenweg		2. Dienstag im Monat
Frankfurter Straße		2. Donnerstag im Monat
Frankstraße		1. Dienstag im Monat
Friedrichstraße		2. Donnerstag im Monat
Fritz-Killing-Straße		2. Dienstag im Monat
Garenfelder Weg		2. Dienstag im Monat
Gemarkenweg		2. Dienstag im Monat
Gerhart-Hauptmann-Straße		1. Freitag im Monat
Gerstenkamp		3. Dienstag im Monat
Goldene Pforte		3. Dienstag im Monat
Gotenweg		2. Dienstag im Monat
Graf-von-Galen-Ring	(Bahnhofseite)	4. Donnerstag im Monat
Graf-von-Galen-Ring		4. Donnerstag im Monat
Grazer Straße		1. Dienstag im Monat
Große Brenne		1. Freitag im Monat
Grubenstraße		2. Dienstag im Monat
Grünstraße		2. Freitag im Monat
Habichtsweg		3. Dienstag im Monat
Haenelstraße		2. Mittwoch im Monat
Haferkamp		3. Dienstag im Monat
Hammacherstraße		1. Freitag im Monat
Hammerstraße		1. Dienstag im Monat
Handwerkerstraße		2. Donnerstag im Monat
Hasencleverstraße		1. Dienstag im Monat

Haßleyer Straße		3. Dienstag im Monat
Hegge		3. Dienstag im Monat
Heidnocken		1. Freitag im Monat
Heigarenweg		1. Dienstag im Monat
Heinitzstraße	(Eduard-Müller-Str. bis Klosterstr.)	3. Mittwoch im Monat
Heinitzstraße	(Märkischer Ring bis Eduard-Müller-Str.)	2. Donnerstag im Monat
Henrichsiepen		1. Dienstag im Monat
Henschelstraße		2. Freitag im Monat
Herbecker Weg		1. Freitag im Monat
Hestertstraße		2. Donnerstag im Monat
Heubingstraße		1. Dienstag im Monat
Heugarten		1. Dienstag im Monat
Heuland		3. Dienstag im Monat
Heydastraße		1. Dienstag im Monat
Hochstraße	(Bergischer Ring bis Frankfurter Str.)	2. Donnerstag im Monat
Hochstraße	(Konkordiastr. bis Bergischer Ring)	2. Donnerstag im Monat
Hoheleye		1. Dienstag im Monat
Hohensyburgstraße		4. Montag im Monat
Holthäuser Straße		3. Dienstag im Monat
Hördenstraße	(Berliner Str. bis Konrad-Adenauer-Ring)	2. Mittwoch im Monat
Hördenstraße	(Hausnr. 1 bis 10)	2. Mittwoch im Monat
Hördenstraße	(Konrad-Adenauer-Ring bis Thüringenstr.)	2. Donnerstag im Monat
Hövelstraße		1. Freitag im Monat
Hovestadtstraße		3. Dienstag im Monat
Hummelbachstraße		2. Dienstag im Monat
Husterstraße		3. Dienstag im Monat
Hüttenplatz		2. Mittwoch im Monat
Im Dahl		4. Montag im Monat
Im Gärtchen		3. Dienstag im Monat
Im Hördenbruch		2. Donnerstag im Monat
Im Kampe		2. Dienstag im Monat
Im Klosterkamp		2. Dienstag im Monat
Im Kursbrink		1. Dienstag im Monat
Im Langenstück		2. Dienstag im Monat
Im Lindental		1. Dienstag im Monat
Im Lonscheid		2. Mittwoch im Monat
Im Niederfeld		2. Dienstag im Monat
Im Nordfeld		2. Dienstag im Monat
Im Stift	(Esserstr. bis Klosterkamp)	2. Dienstag im Monat
Im Stift	(Klosterkamp bis Marktstr.)	2. Dienstag im Monat

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Im Strang		3. Dienstag im Monat
Im Teitlande		2. Donnerstag im Monat
Im Werth		2. Dienstag im Monat
In den Rotbüschen		2. Dienstag im Monat
In der Geweke		1. Dienstag im Monat
In der Hülse		1. Dienstag im Monat
In der Krone		4. Montag im Monat
Innsbrucker Straße		1. Dienstag im Monat
Intzestraße		2. Donnerstag im Monat
Johanniskirchplatz		2. Donnerstag im Monat
Jugendstraße		1. Dienstag im Monat
Kabeler Straße		4. Montag im Monat
Karl-Ernst-Osthaus-Straße		1. Freitag im Monat
Kastanienweg		2. Dienstag im Monat
Klippchen		3. Dienstag im Monat
Knippschildstraße		1. Dienstag im Monat
Kockenhof		2. Dienstag im Monat
Köckingstraße		2. Mittwoch im Monat
Kolbenstraße		3. Dienstag im Monat
Kölner Straße		1. Dienstag im Monat
Konrad-Adenauer-Ring		2. Donnerstag im Monat
Küsterskamp		2. Dienstag im Monat
Laake		2. Dienstag im Monat
Lange Eck		1. Freitag im Monat
Lehrer-Schröder-Weg		3. Dienstag im Monat
Lerchenfeld		1. Dienstag im Monat
Lichtenböcken		2. Dienstag im Monat
Liebigstraße	(Natorpstr. bis Thünenstr.)	1. Freitag im Monat
Liebigstraße	(Thünenstr. bis Eickertstr.)	1. Freitag im Monat
Linnenkamp		1. Dienstag im Monat
Linnufer		2. Dienstag im Monat
Linzer Straße		1. Dienstag im Monat
Lukasstraße		1. Freitag im Monat
Lürwald		2. Dienstag im Monat
Lütkehofstraße		2. Dienstag im Monat
Mallnitzer Straße		1. Freitag im Monat
Markanastraße		2. Mittwoch im Monat
Markt		2. Dienstag im Monat
Marktstraße		2. Dienstag im Monat
Milly-Steger-Straße		3. Dienstag im Monat
Mopsweg		1. Dienstag im Monat
Mühlenstraße		2. Donnerstag im Monat

Mühlenstück		1. Freitag im Monat
Nachtigallenstraße		2. Freitag im Monat
Nockenwiese		2. Dienstag im Monat
Oberste Hülberg		4. Montag im Monat
Oedenburgstraße		1. Dienstag im Monat
Pelmkestraße	(oberhalb der Buscheyst.)	2. Freitag im Monat
Pfarrweg		3. Dienstag im Monat
Preselweg		1. Dienstag im Monat
Raiffeisenstraße		3. Dienstag im Monat
Rathausstraße	(Haldener Str. bis Märkischer Ring)	1. Freitag im Monat
Redlinghausstraße		1. Freitag im Monat
Rembergstraße		1. Freitag im Monat
Richard-Wagner-Straße		2. Freitag im Monat
Roderberg		1. Dienstag im Monat
Rodersiepen		1. Dienstag im Monat
Roggenkamp		3. Dienstag im Monat
Röhrenspring		1. Dienstag im Monat
Rolandstraße	(Konrad-Adenauer-Ring bis Pfälzer Str.)	2. Donnerstag im Monat
Romachstraße		2. Donnerstag im Monat
Römers Hof		1. Dienstag im Monat
Sachsenstraße		2. Donnerstag im Monat
Salzburger Straße		1. Dienstag im Monat
Sauerlandstraße	(Knippschildstr. bis Industriestr.)	1. Dienstag im Monat
Schabergstraße		1. Freitag im Monat
Schlackenmühle		2. Donnerstag im Monat
Schlesierstraße		2. Donnerstag im Monat
Schmalenbeckstraße		3. Dienstag im Monat
Schmittwinkel		1. Dienstag im Monat
Schülinghauser Straße	(Büddingstr. bis Jugendstr.)	1. Dienstag im Monat
Schulstraße		2. Donnerstag im Monat
Schumannstraße		2. Freitag im Monat
Schützenstraße		2. Donnerstag im Monat
Sennbrink		1. Freitag im Monat
Sonnenfeld		1. Freitag im Monat
Sonnenstraße		1. Dienstag im Monat
Spannstiftstraße		2. Dienstag im Monat
Spielbrinkstraße		1. Dienstag im Monat
Sprinkstück		1. Freitag im Monat
Stadtgartenallee		2. Freitag im Monat
Staplack		2. Dienstag im Monat
Staplackstraße		2. Dienstag im Monat

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Stephanstraße		2. Mittwoch im Monat
Stirnbund		3. Dienstag im Monat
Syburgweg		2. Dienstag im Monat
Talstraße		2. Mittwoch im Monat
Talweg		1. Dienstag im Monat
Thaerstraße		1. Freitag im Monat
Thüringenstraße		2. Donnerstag im Monat
Tiefendorf		2. Dienstag im Monat
Tiefendorfer Straße		2. Dienstag im Monat
Tillmannsstraße		1. Dienstag im Monat
Töpferstraße		1. Freitag im Monat
Totenhofweg		1. Freitag im Monat
Tuchmacherstraße		2. Donnerstag im Monat
Tückingstraße		1. Dienstag im Monat
Uhlandstraße		2. Freitag im Monat
Unter dem Hofe		1. Freitag im Monat
Unterberchum		2. Dienstag im Monat
Verbandsstraße		2. Dienstag im Monat
Voerder Straße	(Kölner Str. bis Leimstr.)	2. Mittwoch im Monat
Voerder Straße	(Leimstr. bis Stadtgrenze)	2. Mittwoch im Monat
Volmarsteiner Straße		4. Montag im Monat
Vormberg		1. Freitag im Monat
Waldstraße	(Südhangweg bis Dickenbruchstr.)	2. Donnerstag im Monat
Weidekampstraße		1. Dienstag im Monat
Weißensteinstraße		3. Dienstag im Monat
Werkzeugstraße		1. Dienstag im Monat
Westpreußenstraße		4. Montag im Monat
Wienbrauk		1. Dienstag im Monat
Wiener Straße		1. Dienstag im Monat
Winkelmannweg		2. Dienstag im Monat
Zeppelinweg		1. Freitag im Monat
Zirkelweg		1. Dienstag im Monat
Zur Hünenpforte		3. Dienstag im Monat

Die Änderungen sind bereits im Abfallkalender 2016 und im Internet-Kalender unter der Adresse www.heb-hagen.de berücksichtigt. Verschiebungen durch Feiertage werden öffentlich bekannt gegeben. Bei den nicht aufgeführten Straßen bleibt der bisherige Leerungstag der Altpapierzone unverändert.

Hagen, 16.12.2015 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Für den Zeitraum von Mittwoch, den 23.12.2015, 18.00 Uhr bis Donnerstag, den 24.12.2015, 03.00 Uhr ordnet die Stadt Hagen folgendes an:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkbehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkbehältnissen in dem unter Ziffer 2. definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkbehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden, er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Elberfelder Straße zwischen Hohenzollern- und Marienstraße
- Friedrich Ebert-Platz von Sparkassen-Karree bis Rathausstraße
- Mittelstraße von Einmündung Rathausstraße bis Marienstraße
- Hohenzollernstraße

3. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen unter Ziffer 1. der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.

Am 23.12.2015 findet in der Hagerer Innenstadt die Veranstaltung „Blau unterm Baum“ statt. Diese läuft zum einen zeitlich parallel zum Abbau der Fahrgeschäfte des Hagerer Weihnachtsmarktes und zum letzten Abend des Ausschanks alkoholischer Getränke auf dem Weihnachtsmarkt.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist zu erwarten, dass sich bis zu 2.500 Personen zeitgleich dort aufhalten. Aufgrund der zahlreichen mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkbehältnissen ist es in den vergangenen Jahren zu ganz erheblichen Glasbruch gekommen. Aufgrund dieser unsachgemäßen Entsorgung ist es zu Personen- und Sachschäden gekommen. Zudem steigert sich durch den vermehrten Alkoholgenuß erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucher/innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen.

Um diesen Gefahren zu begegnen wird das o. g. Mitführungs- und Benutzungsverbot erlassen. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – 13.05.1980 (GV.NW.S. 258). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse zum Verzehr in den markierten Bereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Auch der Veranstalter von „Blau unterm Baum“ ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden. Allerdings haben die Erfahrungen

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

vor Erlass einer Allgemeinverfügung im Jahr 2012 gezeigt, dass diese Maßnahme allein nicht ausreicht, um den Innenstadtbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Diese Einschränkung ist im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten Zeitraum zumutbar und vertretbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der o. g. Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasbehältnisse begegnet werden.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkbehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem Verbot sind diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z.B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugterweise Glasbehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Ebenfalls ausgenommen sind die Betreiber und die Besucher/innen der Gastronomiebetriebe des Hagener Weihnachtsmarktes. Zum einen sollen hier die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Betreiber berücksichtigt werden, zum anderen ist aufgrund der ausgesprochenen Pfandgebühr für die ausgegebenen Becher nicht mit nennenswertem Glasbruch zu rechnen.

Begründung zu 3:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVfG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVfG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem.- § 58 Abs. 3 VwVfG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Mitführverbotes ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von Glasgefäßen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Verbotsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 4.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Bei vergleichbaren Veranstaltungen haben sich teilweise chaotische Zustände ergeben.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnung und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1,

59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 02.12.2015

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Hagen vom 14.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstimmungen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV.NW S. 712/SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstimmungen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Zweck des städtischen Tierheims

- (1) Das städtische Tierheim in der Hasselstraße 15, 58091 Hagen wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Tierheims ist die Aufnahme von Hunden, Katzen, Vögeln und anderen Kleintieren aus dem Stadtgebiet Hagen, soweit für diese Tiere eine artgemäße und räumliche Unterbringung möglich ist. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aufnahme herrenloser Haustiere, Fundtiere und verletzt aufgefundenen Wildtiere.
- (2) Im Rahmen der Unterbringungsmöglichkeiten gem. der Betriebsgenehmigung (sog. § 11 Genehmigung) des Tierheims Hagen und unter Berücksichtigung einer Vermittlungsmöglichkeit können auch Tiere mit gültiger Schutzimpfung dem Tierheim von der Eigentümerin/ vom Eigentümer (sog. Abgabetierr) übereignet werden, denen eine Tierhaltung aus einem wichtigen Grund nicht mehr möglich ist. Die Aufnahme wird restriktiv gehandhabt.
- (3) Das Tierheim ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Satzungsmäßiger und steuerbegünstigender Zweck

- (1) Mittel des Tierheims dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die Anfahrt zum Fundort, den Fang und Transport des Fundtieres, für die Aufnahme, Unterbringung, Ernährung, Pflege und tierärztliche Versorgung werden Gebühren und Auslagen nach § 4 dieser Satzung erhoben.
- (2) Des Weiteren werden für Ermittlungstätigkeiten und Nachforschungsarbeiten Gebühren erhoben.
- (3) Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner ist die Eigentümerin/ der Eigentümer des Tieres. Neben ihr/ihm schulden die Gebühr die Besitzerin/ der Besitzer und die Halterin/der Halter. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (4) Aufgefundene herrenlose Tiere und Tiere, die die Stadt Hagen durch Schenkung annimmt, werden gebührenfrei übernommen.

§ 4 Gebührenmaßstab und –satz

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung, Ernährung und Pflege beträgt je Tier und Tag:

a) für Katzen	7,00 €
b) für Hunde	14,00 €
c) für Vögel	3,50 €
d) für andere Kleintiere	3,50 €

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- (2) Für die Anfahrt zum Fundort, den Fang und Transport des Fundtieres, sowie die mit der Aufnahme des Tieres im Zusammenhang stehenden Verwaltungstätigkeiten wird nach Feststellung des Tierhalters von diesem eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt.
- (3) Für die Ermittlungstätigkeiten und Nachforschungsarbeiten zur Ermittlung der Eigentümerin/des Eigentümers, der Besitzerin /des Besitzers bzw. der Halterin/ des Halters wird eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt.
- (4) Die Kosten für tierärztliche Versorgung und für damit im Zusammenhang stehende weitere Auslagen (z.B. Laborkosten) werden in voller Höhe erhoben.
- (5) Für die Aufnahme von Abgabebietern nach § 1 Abs. 2 wird für Hunde und Katzen je Tier eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes des jeweils geltenden Satzes des Gebührengesetzes des Landes NRW und den dazugehörigen Durchführungsvorschriften für den mittleren Dienst festgesetzt. Für Kleintiere pauschal 10 €.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 – 4 sind bei Rückgabe des Tieres an die Eigentümerin/den Eigentümer zu entrichten.
- (2) Geht das Tier in das Eigentum der Stadt Hagen über, sind die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 - 5 zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an die Tierheimleitung zu entrichten.
- (3) Steht die Höhe der Gebühr noch nicht fest, ist bei der Übergabe des Tieres ein angemessener Gebührenvorschuss zu zahlen. Der Vorschuss wird bei der Rückgabe des Tieres abgerechnet; verbleibende Restbeträge sind dann nachzuzahlen bzw. zu erstatten.
- (4) Fällt nur die Gebühr gemäß § 4 Abs. 5 an, ist diese von der jeweiligen Gebührenschuldnerin/ Gebührenschuldner bei Abgabe des Tieres an das Tierheim Hagen zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung und Gebührenordnung für das Tierheim der Stadt Hagen vom 14.12.2015 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften v. 25.05.2015 (GV.NRW.S.496) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 -KAG- (GV.NW S. 712/SGV.NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung (GV.NW.S. 483-496) öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 14.12.2015 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

■

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Verwaltung schließt „zwischen den Jahren“

Die Hagener Stadtverwaltung bleibt „zwischen den Jahren“ vom 24. Dezember 2015 bis einschließlich 3. Januar 2016 geschlossen. Wer eine Dienstleistung der Stadt Hagen benötigt oder in Anspruch nehmen möchte, wird daher gebeten, den Behördengang möglichst schon vor Weihnachten zu erledigen oder für das neue Jahr einzuplanen. Ab Montag, 4. Januar 2016, stehen alle Dienstleistungen der Stadtverwaltung wieder im gewohnten Umfang zur Verfügung.

Durch die Schließung werden Einsparmöglichkeiten im Bereich der Energie- und Personalkosten realisiert, da die Rathäuser I und II sowie weitere Außenstellen bis auf einzelne Ausnahmen nicht beheizt werden müssen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung müssen zwischen den Feiertagen Urlaub bzw. Gleitzeitguthaben abbauen, welches die bilanziell vorzunehmenden Rückstellungen verringert.

Am 28. und 29. Dezember sind die Annahme von Sterbefallanzeigen und die Erteilung von vorläufigen Bestattungsgenehmigungen jeweils von 8 bis 11 Uhr in den Räumlichkeiten des Standesamtes (Rathaus I (Bauteil B), Rathausstr. 11, 58095 Hagen) möglich. Darüber hinaus hält die Stadt Hagen unter der ☎ 02331/207-2200 für den Aufgabenbereich „Bürgeramt“ (fehlende Reisedokumente) in dringenden Fällen eine Rufbereitschaft vor, die am 28., 29. und 30. Dezember jeweils von 9 bis 13 Uhr erreichbar ist.

Der Telefonservice „hagen direkt“ (☎ 02331/207-5000) ist nicht besetzt. Über eine Bandansage wird aber auf die bestehenden Not- und Rufbereitschaftsdienste hingewiesen. Die Stadtbücherei auf der Springe sowie die Stadtteilbüchereien haben zwischen den Feiertagen ebenfalls geschlossen. Die bereits bestehenden Rufbereitschaftsdienste der Stadtverwaltung Hagen sind in gewohnter Form an allen Tagen sichergestellt.